

## **Mitteilung des Senats vom 29. November 2022**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) mit der Bitte, diesen Entwurf in der in erster und zweiter Lesung in der Sitzung am 7. und 8. Dezember 2022 zu beschließen.

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der staatlichen Deputation für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz wird die Vorlage am 30. November 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Gebührentatbestände für das Wasserentnahmeentgelt sowie durch den Entfall von Ermäßigungstatbeständen sind Mehreinnahmen zu erwarten, die sich im Haushalt bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung als Einnahmeverfüugungsmittel auf der Ausgabenseite auswirken. Die Mittel werden einer zweckgebundenen Verwendung zugeführt.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen Auswirkungen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG) in erster und zweiter Lesung.

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189 — 2180-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Bremen erhebt eine Gebühr für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, wenn die entnommene Gesamtwassermenge 20 000 Kubikmeter pro Jahr nicht überschreitet;“
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Grundwasserhaltungen zum Zwecke der Errichtung baulicher Anlagen, sofern das entnommene Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird oder aus gewässerökologischen Gründen nicht wieder zugeführt werden kann sowie Grundwasserhaltungen zum Zwecke des nicht gewerblichen Wohnungsbaus von Ein- und Zweifamilienhäusern;“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Verzeichnis über Wasserentnahmen (Anlage)“ durch die Wörter „der Anlage zu § 2 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Verordnung die Gebührensätze nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ändern. Die Änderung soll nur erfolgen, wenn am Ende eines Kalenderjahres die Verbraucherpreise seit der letzten Änderung der Gebührensätze der Anlage zu § 2 Absatz 1 um mindestens zehn Prozent gestiegen sind. Die Verordnung darf frühestens am 1. Januar des auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes innehat oder eine Wasserentnahme im Sinne des § 1 ohne Erlaubnis vornimmt.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „bemißt“ durch das Wort „bemisst“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Benutzungen aufgrund einer Erlaubnis beginnt der Veranlagungszeitraum an dem Tage, an dem die erteilte Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung wirksam wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ vor dem Wort „Gebührenpflichtige“ gestrichen und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kommt der“ durch das Wort „Kommen“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Gebühr wird für jedes Kalenderjahr durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. Bei Gewässerbenutzungen auf Grundlage einer befristet erteilten Erlaubnis für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten erfolgt abweichend von Satz 1 eine einmalige Festsetzung nach Abschluss der Maßnahme.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Gebühr ist eine Vorauszahlung zu entrichten. Bei Gewässerbenutzungen auf Grundlage einer befristet erteilten Erlaubnis kann die Behörde von einer Vorausleistung absehen.“

6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die §§ 8 bis § 13 werden die §§ 7 bis 12.

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gebührenpflichtige im Sinne dieses Gesetzes haben die Anlagen mit dem Stand der Technik entsprechenden Messgeräten auszurüsten.“

b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

9. In dem neuen § 8 Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsaufwandes“ durch die Wörter „Personal- und Sachaufwandes (Verwaltungsaufwand)“ ersetzt.

10. Der neue § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für Umwelt zuständige staatliche Deputation entscheidet auf Grundlage des durch die für die Wasserwirtschaft zuständige senatorische Behörde zu erstellenden Mittelverwendungsplans nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Vorgaben aus § 8 über die Verwendung des Aufkommens der Wasserentnahmegebühr.“

11. In der Überschrift des neuen § 10 werden die Wörter „und Löschung“ gestrichen.

12. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „5.000“ durch die Angabe „10 000“ ersetzt.

13. Die §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

14. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,075 Euro/m <sup>3</sup>
2.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser	
2.1.	zur Grundwasserhaltung	0,037 Euro/m <sup>3</sup>
2.2.	zur Kühlung	0,037 Euro/m <sup>3</sup>
2.3.	zur Beregnung und Berieselung	0,007 Euro/m <sup>3</sup>
2.4.	zur Fischhaltung	0,008 Euro/m <sup>3</sup>
2.5.	zu sonstigen Zwecken	0,090 Euro/m <sup>3</sup>

3. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern

0,008 Euro/m<sup>3</sup>

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau kann den Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

I. Allgemeines

Das Umweltmedium Wasser ist eines der wichtigsten und ein besonders schutzbedürftiges Umweltgut. Es ist ein Gut der Allgemeinheit und kann durch Einzelne genutzt werden. Dabei ist es möglich, den Vorteil der Nutzung in Form eines Entgeltes abzuschöpfen.

Verfassungsrechtlich gilt die Wasserentnahmegebühr, auch „Wasserpfeennig“ genannt, seit langem als sachlich gerechtfertigt und zwar sowohl in ihrer Lenkungsfunktion, als auch aus dem Charakter der Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung. Es ist daher vor dem Hintergrund einer vorsorgenden und auf Schonung des vorhandenen nutzbaren Wasservorkommens angelegten Politik, als auch aufgrund bestehender europarechtlicher Vorgaben geboten, dass die Wassergebührenregelungen angemessene Anreize für die Benutzer vorsehen, Wasserressourcen effizient zu nutzen sowie die Nutzer dieser Ressource, die dadurch einen Sondervorteil an diesem Allgemeingut erlangen, zu einem angemessenen Beitrag als Vorteilsausgleich zu verpflichten.

In Bremen finden sich die Regelungen zur Wasserentnahmegebühr im Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr (BremWEGG). Das Gesetz zur Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr wurde 1992 erlassen.

Das Gebührenaufkommen ist zweckgebunden zu verwenden für den Schutz und die Sicherung von Umweltressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung, einschließlich des dafür erforderlichen Verwaltungsaufwandes. Durch die Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit der Wasserentnahmegebühr unter anderem ein Instrument geschaffen, das den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet.

Die Gebührensätze für eine Grundwasserbenutzung haben sich seit der Einführung 1992 nicht verändert. Im Jahr 2004 wurde zusätzlich die Oberflächenwasserbenutzung gebührenpflichtig. Diese Gebührensätze sind seitdem ebenfalls unverändert.

Im Rahmen einer Überprüfung durch den Rechnungshof im Jahr 2019 wurden verschiedene Regelungen als nicht mehr zeitgemäß oder aus anderen Gründen anpassungsbedürftig erkannt. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Gebührensätze, aber auch die geltenden Ermäßigungstatbestände (siehe Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes, Rnr. 384 ff.).

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Empfehlungen des Rechnungshofes aufgegriffen werden, Gebührensätze aktualisiert und nicht mehr zeitgemäße Regelungen angepasst oder gestrichen werden.

## II. Im Einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Ziffer 1 (§ 1):

##### Zu a)

Redaktionelle Änderung für eine lesefreundlichere beziehungsweise verständlichere Formulierung ohne Gesetzesverweise. Durch diese Umformulierung entfällt die formale Verknüpfung mit einer Erlaubnis, sodass auch Grundwasserentnahmen gebührenpflichtig werden, die zum Beispiel zunächst erlaubnisfrei sind, weil eine Entnahme < 4 000m<sup>3</sup> geplant war, es dann aber doch zur Mengenüberschreitung kommt. Auch könnten erlaubnispflichtige, aber noch nicht beantragte beziehungsweise noch nicht zugelassene Entnahmen mit einer Wasserentnahmegebühr belegt werden.

##### Zu b)

###### aa)

Im Vergleich der Bundesländer weist Bremen bei der gebührenfreien Entnahme eine bis zu tausendfach höhere Bagatellgrenze gegenüber anderen Bundesländern auf. Die Anpassung erfolgt auf dringende Empfehlung des Rechnungshofes. Die Grenze von 20 000 m<sup>3</sup> greift die höchste Bagatellgrenze im Ländervergleich auf (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Auf eine Unterscheidung zwischen den oberirdischen Gewässern wird zukünftig verzichtet.

###### Zu bb)

Der Absatz wird redaktionell geändert, indem der Begriff „Grundwasserabsenkungen“ durch den allgemeineren Begriff „Grundwasserhaltungen“ ersetzt wird.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt bezüglich der bislang entgeltfrei gestellten Nutzung von Grundwasser für die temporäre Grundwasserhaltung bei Bautätigkeiten, wenn diese dem Wohnungsbau dienen. Diese Privilegierung soll nunmehr auf private Bauherrn eingeschränkt werden, da es sich beim gewerblichen Wohnungsbau, ebenso wie beispielsweise auch bei der Errichtung von Altenheimen, um wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, bei denen die Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Wassernutzung nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für private Bauherrn bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern zum Zwecke der Erzielung von Mieteinnahmen. Von einer Wasserentnahmegebühr sollen im Ergebnis nur diejenigen ausgenommen sein, die beispielsweise ein Ein- bis Zweifamilienhaus – in der Regel zur Eigennutzung – für die private Wohnnutzung bauen.

#### Zu Ziffer 2 (§ 2)

##### Zu a)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

##### Zu b)

In Anlehnung an die niedersächsische Regelung, die zum 1. Januar 2022 in das niedersächsische Wassergesetz aufgenommen wurde (vergleiche § 22 Absatz 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes), wird eine Verordnungsermächtigung an den Senat zur Änderung der Gebührensätze in Anlehnung an die Preisänderungsrate nach dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex aufgenommen.

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird der Forderung des Rechnungshofes nachgekommen, die Gebührensätze regelmäßig an die volkswirtschaftliche Entwicklung anzupassen (siehe Jahresbericht 2020 des Rechnungshofes, Rnr. 391), in dem die Möglichkeit eröffnet wird, durch ein vereinfachtes Verfahren auf die Kaufkraftentwicklung reagieren zu können. Dabei handelt es sich um

die Ermächtigung des Senats zum Erlass einer Anpassungsverordnung, die mit einem Ermessen zum „Ob“ und zum „Wieviel“ versehen ist.

Zu Ziffer 3 (§ 3)

Zu a)

Die Umformulierung des bisherigen Satzes 1 folgt der Änderung des § 1 Absatz 1. Satz 2 konnte entfallen, da die dort erfassten Fälle durch Zeitablauf nicht mehr geregelt werden müssen.

Zu b)

Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Ziffer 4 (§ 4)

Zu a)

Da nach § 1 Absatz 1 nun auch Entnahmen ohne Erlaubnis gebührenpflichtig sein können, wurde die Regelung zum Veranlagungszeitraum entsprechend angepasst. Dieser richtet sich grundsätzlich nach dem Kalenderjahr. Bei Entnahmen auf Grundlage einer Erlaubnis, richtet sich der Beginn des Veranlagungszeitraums – wie bisher auch – nach dem Tag der Wirksamkeit der Erlaubnis.

Zu b)

aa)

Die Änderung dient einer gendergerechten Formulierung.

bb)

Der bislang zu verwendende amtliche Vordruck entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Das Verfahren wird zudem zukünftig nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes als Online-Verfahren geführt werden.

Zu c)

Die Änderung dient einer gendergerechten Formulierung.

Zu Ziffer 5 (§ 5)

a)

Absatz 1 erhält eine neue Fassung. Satz 1 bleibt unverändert. Aus systematischen Gründen wird Absatz 2 neuer Satz 2 in Absatz 1.

Weiter wird durch die Neufassung des Satzes 3 bei der Festsetzung den Erfahrungen aus der Praxis folgend nunmehr danach unterschieden, ob es sich um dauerhafte Benutzungen handelt oder um eine temporäre, wie bei Einleitung aus einer Baugrube. Die Festsetzung erfolgt hier nicht für das jeweilige Kalenderjahr, sondern mittels einer einmaligen Festsetzung für den tatsächlich genutzten Zeitraum nach Abschluss der Maßnahme.

Der bisherige Satz 3 ist in Folge der Streichung von § 7 entbehrlich und kann entfallen.

b)

Mit Absatz 3 wird geregelt, dass Vorauszahlungen per Bescheid festgesetzt werden und wann sie zu zahlen sind. Es fehlte bislang eine Regelung zum Grundsatz, dass überhaupt eine Vorausleistung zu erbringen ist. Dies wird mit dem neuen Absatz 2 aufgenommen. Wie beim Festsetzungszeitraum wird auch hier mit Satz 2 zwischen dauerhaften und temporären Gewässerbenutzungen unterschieden, sodass damit auch eine zweckgemäße Klarstellung erfolgt.

Zu Ziffer 6 (§ 7):

Mit § 7 Absatz 1 Satz 1 BremWEGG wurde bisher bestimmt, dass die Gebühr für die Entnahme von Grundwasser auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen ist, wenn im Hinblick auf die Verwendung des entnommenen Wassers die nach

dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur sparsamen Wasserbenutzung ergriffen wurden.

Der Stand der Technik ist nach § 3 Nummer 11 Wasserhaushaltsgesetz der „Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt...“

Mit dieser Regelung aus dem Jahr 1992 sollte neben dem Anreiz durch Einsparung von Wassernutzung gleichsam eine Einsparung von Gebühren zu erwirken, auch die Anreizwirkung zur Reduzierung der Wasserentnahme verstärkt werden. Aus heutiger Sicht ist die Anreizwirkung nicht mehr zeitgemäß, denn im Hinblick auf Wassereinsparungen hat die Regelung im Ergebnis keine Wirkung mehr und die Einnahmeverluste stehen dazu entsprechend auch nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum ehemals beabsichtigten Effekt der Wassereinsparung.

Dies ist das Ergebnis der Entwicklung der letzten Jahre beziehungsweise Jahrzehnte, weil der oben genannte Stand der Technik in den betroffenen Unternehmen aus eigenem Interesse oder aufgrund anderer Vorschriften inzwischen in der Regel ohnehin zum Standard gehört und auch aus diesem Grund keine Anreizwirkung mehr entfalten kann. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass der Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen schwer zu führen und die behördliche Überprüfung aufgrund des für den heutigen Stand erforderlichen spezifischen Fachwissens kaum zu leisten ist.

Soweit eine Ermäßigung nach dieser Regelung auf Antrag gewährt wurde, wurden diese längstens auf fünf Jahre befristet. Ermäßigungen, die im Jahr 2021 beantragt wurden, sind im Hinblick auf die voraussehbare Gesetzesänderung auf ein Jahr befristet worden. Eine Übergangsregelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziffer 7 (§§ 8 bis 13)

Durch Streichung von § 7 werden die §§ 8 bis 13 nun § 7 bis 12.

Zu Ziffer 8 (§ 7 – neu)

a)

Redaktionelle Änderung zur Vereinfachung und Klarstellung des Gewollten.

b)

Die Regelungen der Absätze 2 und 5 sind nicht mehr zeitgemäß. Messgeräte, die dem Stand der Technik entsprechen, sind eine Selbstverständlichkeit. Eine Verrechnung der Anschaffungskosten zulasten der Einnahmen für die Wassernutzung ist nicht mehr zu rechtfertigen.

Absatz 5 kann entfallen, da diesbezüglich Regelungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

c)

Folgeänderung zu b)

Zu Ziffer 9 (§ 8 – neu)

Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass der „Verwaltungsaufwand“ Personal- wie auch Sachaufwand umfasst.

Zu Ziffer 10 (§ 9 – neu)

Die Formulierung wird angepasst beziehungsweise neutral gefasst, da sich die Bezeichnung der Deputation mit Neubildung der Regierung regelmäßig ändert. Zudem wird – auch im Hinblick auf sich verändernde Ressortzuschnitte –

klargestellt, dass die Grundlage der Mittelverwendung bei dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ressorts erarbeitet wird.

Zu Ziffer 11 (§ 10 neu)

Die Löschung von Daten wird und wurde auch bislang nicht in der Vorschrift geregelt. Dies ist auch nicht erforderlich, da Artikel 17 der Datenschutzgrundverordnung unmittelbar gilt.

Zu Ziffer 12 a) bis b) (§ 12 – neu)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die Änderungen der zugrundeliegenden Regelungen. Die Erhöhung der Bußgeldobergrenze dient nach 30 Jahren nunmehr der Anpassung an die Erhöhung allgemeiner Lebenskosten und an Wertsteigerungen sowie Gegenwerten für nicht zulässiges Handeln im Sinne der bußgeldbewehrten Tatbestände.

Ziffer 13 (§§ 14 und 15)

Mit der Änderung des Gesetzes im Jahr 2004 waren Übergangsregelungen für den Zeitpunkt der ersten Erhebung der Gebühren für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern erforderlich, die jetzt entfallen können. § 14 kann daher aufgehoben werden.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird in Artikel 3 des Änderungsgesetzes geregelt, sodass § 15 gestrichen werden kann.

Ziffer 14 (Anlage zu § 2 Absatz 1)

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 wird vollständig ersetzt.

Die Gebührensätze sind für Grundwassernutzungen seit dem Jahr 1992 und für Wasser aus oberirdischen Gewässern seit dem Jahr 2004 unverändert. Die reale Belastung der Nutzer durch die Gebührensätze ist fortlaufend gesunken. Die Anreizwirkung zur ressourcenschonenden Nutzung hat sich entsprechend verringert. Gleichzeitig sind die Kosten für aus dem Gebührenaufkommen zu finanzierenden Maßnahmen gestiegen. Eine Anpassung der Gebührensätze ist daher erforderlich.

In Anlehnung an die Gebührensätze des Nachbarlandes Niedersachsen, die bis zum 31. Dezember 2020 galten, ermöglicht eine Anpassung die erforderliche Erhöhung, verhindert jedoch die Verursachung von Standortnachteilen für Bremen und begegnet dem Vorwurf, Bremen würde als Haushaltsnotlageland nicht jede Möglichkeit der Haushaltskonsolidierung nutzen.

Auch der Rechnungshof hält mindestens eine regelmäßige Anpassung entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung für erforderlich.

Die Gebühr für die Entnahme von Oberflächenwasser wird auf eine Gebühr reduziert. Die geltende Regelung, dass die Entgelthöhe nach entnommener Menge differenziert wird, und zwar in der Weise, dass die Gebühr bei steigender Entnahmemenge (konkret ab 500 Millionen m<sup>3</sup> jährlich) niedriger ausfällt, widerspricht dem Zweck des Gesetzes im Grundsatz.

Die Erhöhung wird auf das Niveau des Bundesdurchschnitts angehoben, welches hier auch der niedersächsischen Höhe bis Ende 2020 entspricht. Es würde allerdings in der Konsequenz eine bis zu vierfache Erhöhung zur bisherigen Entgelthöhe bedeuten, was zwar nochmals deutlich hervorhebt, dass Bremen – wie vom Rechnungshof festgestellt – weit entfernt von anderen Bundesländern an der untersten Grenze in der Gebührenhöhe rangiert. Allerdings würde dies zu einer überproportionalen Belastung von Unternehmen führen, die ganz besonders durch die Anhebung der Oberflächenwasserentnahmegebühr betroffen sind. Somit wird hier eine moderate Erhöhung vorgenommen, das heißt von 0,003 beziehungsweise 0,005 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,008 und nicht 0,013, wie es dem niedersächsischen Maßstab 2020 entsprochen hat.

Zu Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung, die aufgrund der Vielzahl von Änderungen erfolgen sollte.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.